



Banges Warten auf die NiSV

Neuigkeiten zur Verordnung – Die Branche läuft der Umsetzung der NiSV hinterher: ein Wettlauf gegen die Vorgaben des Gesetzgebers und damit gegen die Zeit. Doch was gibt es Stand heute Neues in Sachen NiSV? Wann müssen Kosmetikerinnen die entsprechenden Schulungen nachweisen? Lutz Kranepuhl, Geschäftsführer einer Kosmetikakademie in Berlin, erklärt alles Wissenswerte.

Für Kosmetikerinnen ist es eine der aktuellsten und heikelsten Fragen: Ist es realistisch, dass bis Ende 2021 geeignete Schulungen zum Erwerb der Fachkunde gemäß der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung beim Menschen (kurz: NiSV) angeboten und auch fristgerecht absolviert werden können? Stand heu-

te muss man diese Frage leider mit Nein beantworten.

FRAGWÜRDIGER ZEITPLAN

Das Ziel, das der Gesetzgeber mit der Fristsetzung in der NiSV verfolgt hat, war schon immer ambitioniert. Die Branche hat schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass die Schulungen zum Erwerb der Fachkunde in der Art und Weise, wie der Gesetzgeber

sich diese vorstellt, zunächst einmal seitens der Schulungsanbieter realisiert werden müssten.

Das bedeutet: Zunächst einmal hätten die **Schulungsanbieter** in die Lage versetzt werden müssen, in einem **realistischen Zeitrahmen Lehrpläne** zu schreiben, Lehrpersonal zu akquirieren und auch die betroffenen Kosmetikerinnen ansprechen zu können.

Erst dann wäre es im zweiten Schritt folgerichtig gewesen, zu erfragen, in welchem **Zeitraumen** die Schulungen denn nebenberuflich (die allermeisten Betroffenen sind beruflich tätig und müssen die Fachkurse berufs begleitend planen) realisierbar wären und ob die betroffenen Selbstständigen das auch finanziell aushalten können.

In diesem kurzen Rückblick lässt sich feststellen: Die ambitionierten Pläne des Gesetzgebers, dem Verbraucherschutz bei der Anwendung nicht-ionisierender Strahlung am Menschen Rechnung zu tragen, waren an vielen Stellen **schlicht nicht realisierbar**.

CORONA UND DIE NISV

Dann kam Corona. Plötzlich stand eine ganze Wirtschaftsbranche still. Kosmetikinstitute mussten bundesweit mehrfach komplett schließen und Mitarbeitende in Kurzarbeit schicken. Umsatzeinbrüche und ein Rückgang der Terminbuchungen auch nach dem Ende des ersten Lockdowns waren die Folgen.

In der Zwischenzeit diskutierten Verbände, Gerätehersteller, Handwerksorganisationen und auch Schulungsanbieter die Herausforderungen der NiSV. Es stellte sich heraus: **Das, was der Gesetzgeber sich ausgedacht hat, ist in der gesetzten Frist schlicht nicht umsetzbar.**

Die Corona-Pandemie hat ihr Nötiges dazu beigetragen, erstmalig die Frage nach den wirtschaftlichen Belastungen, die mit der NiSV einhergehen, in den Fokus zu rücken. Wie sollen kleine Institute, Einzelkämpferinnen und Branchen-Neulinge die Kosten der NiSV-Fachkurse nach den pandemiebedingten Einnahmeausfällen denn tragen?

ZWEI NEUE VORSCHLÄGE

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat irgendwann eingesehen, dass nachgebessert werden muss. Zwischenzeitlich wurden **verschiedene Varianten diskutiert** und auch in den sozialen Medien geteilt. Da die Sach- und Rechtslage herausfordernd ist, hier noch einmal



Voraussichtlich müssen Sie den Nachweis der NiSV-Fachkunde erst bis zum 31. Dezember 2022 erbringen. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

ein kurzer Überblick über die beiden Hauptdebatten:

1 Ein Vorschlag, der diskutiert worden war, betraf das **Aussetzen der Kontrollen/keine Kontrollen durch die Vollzugsbehörden** zum Nachweis der Fachkunde. Dieses Vorhaben ist jedoch endgültig gescheitert. Der Vorschlag

wurde von einzelnen Bundesländern abgelehnt.

2 Als zweites Thema wurde eine **Gesetzesänderung zur Fristverlängerung des Inkrafttretens der NiSV bis zum 31.12.2022** diskutiert. Hierzu liegt seitens des BMU aktuell ein Referentenentwurf vor. Dieser Entwurf nennt sich



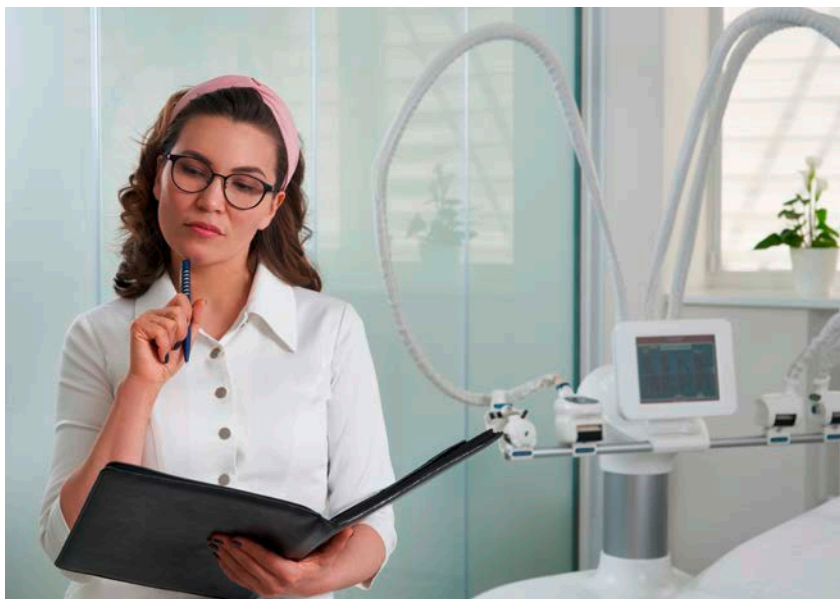
TIPPS FÜR NISV-SCHULUNGEN

Das müssen Sie beachten, wenn Sie schon jetzt eine NiSV-Schulung besuchen möchten:

Bis zum aktuellen Stand gibt es keine absolute Rechtssicherheit bei den NiSV-Schulungen. Wer dennoch jetzt schon einen der angebotenen Fachkurse nach NiSV besuchen möchte, sollte zumindest folgende Punkte beim Schulungsanbieter ganz allgemein in Erfahrung bringen. Diese geben jedoch keine Garantie dafür, ob Ihre zuständige Vollzugsbehörde die Fachkundenachweise anerkennt oder nicht:

- Wie viel Schulungserfahrung bringt der Anbieter allgemein mit? Newcomer oder Kosmetikschule mit Erfahrung?
- Bringen die Dozenten die erforderlichen Qualifikationen, nach denen die NiSV bzw. die dazugehörige Fachkunderichtlinie verlangt, mit?

- Werden die Anforderungen an die Schulungsinhalte erfüllt und wenn ja, wie kann der Schulungsanbieter Ihnen dies nachweisen?
- Werden die Anforderungen an die Schulungsgeräte erfüllt?
- Können Sie das Schulungskonzept des von Ihnen ausgewählten Anbieters bei Ihrer zuständigen Vollzugsbehörde einreichen und erfragen, ob die Behörde die so erworbenen Zertifikate anerkennt würde oder ob es Bedenken gäbe?
- Gibt der Schulungsanbieter eine Geld-zurück-Garantie, falls die Vollzugsbehörden die erworbenen Zertifikate/Fachkundenachweise doch nicht anerkennt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?



Wenn Sie bereits jetzt einen Kurs zum Erwerben der NiSV-Fachkunde absolvieren möchten, sollten Sie sich eine Garantie geben lassen, dass er auch anerkannt wird.

„Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung“ (CoronaStrlSch-FristÄV).

WIRD DIE FRIST VERLÄNGERT?

Dieser Gesetzesentwurf ist aber tatsächlich erst einmal nur ein Entwurf. Dieser muss erst noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es wird vermutet, dass dies im Herbst 2021 der Fall sein könnte. **Bis dahin ist noch keine Fristverlängerung der NiSV seitens des Gesetzgebers in Kraft getreten!**

Den Nachweis zum Erwerb der Fachkunde im Sinne der NiSV muss man also voraussichtlich erst bis zum 31.12.2022 erbringen, sofern das oben benannte Gesetz wirksam in Kraft tritt.

Mit diesem späteren Inkrafttreten sollen den von den Regelungen zur Fachkunde Betroffenen eine **Übergangszeit** eingeräumt werden, um die benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können. Der Fachkundenachweis müsste bei Ihnen dann also bis zum 31.12.2022 vorliegen!

Aber auch Schulungsanbietern soll es so ermöglicht werden, die **nötigen Voraussetzungen für ein rechtssicheres Anbieten** der Fachkundekurse umzusetzen.

PROBLEME FÜR SCHULEN

Tatsächlich sind die Herausforderungen aufseiten der Schulungsanbieter, die Lehrgangsangebote möglichst rechtssicher anzubieten, ein wichtiges Thema.

Die Schulungs- beziehungsweise Prüfungszertifikate sollen **verlässlich** von den Behörden anerkannt werden. Die Schulungsanbieter stehen vor der Herausforderung, hierfür mit einer „Personenzertifizierungsstelle“ zusammenarbeiten zu müssen. Diese „Personenzertifizierer“ stehen jedoch ihrerseits vor der Herausforderung, ein „Akkreditierungsverfahren“ zu durchlaufen, welches ebenfalls neu ist und damit noch nicht durchgängig etabliert ist.

KEIN GRUND ZUM AUSRUHEN

Der Gesetzesentwurf zur Fristverschiebung ist ein **wichtiger und richtiger Ansatz**, um der gesamten Branche rund ein Jahr mehr Zeit zu verschaffen, um die Schulungen rechtssicher zu etablieren und die Teilnehmerinnen in die Lage zu versetzen, diese sowohl zeitlich als auch finanziell zu planen.

Unsere Empfehlung lautet nach wie vor: **Informieren Sie sich spätestens diesen Herbst** und entscheiden Sie für sich selbst, wann und wie Sie

WEB-TIPP



Exklusiv für Online-Abonnenten: Mehr aktuelle Informationen zur NiSV finden Sie auch im Beitrag **„NiSV – ist nun alles geklärt?“**. Geben Sie einfach die **Nummer 154801** in das Suchfeld auf unserer Internetseite ein.
www.beauty-forum.com/business

mit den Fachkundemodulen beginnen möchten.

Denn eines ist auch klar: Selbst wenn die Frist zum Absolvieren der Fachkunde verlängert werden würde, wäre auch das nur noch rund ein Jahr an Zeitgewinn! Ein Wimpernschlag in Anbetracht der Tatsache, dass man gegebenenfalls nicht nur ein, sondern mehrere Fachkundemodule absolvieren muss. Ein **zeitintensives Unterfangen**, das sicherlich am ehesten in Abend- oder Kompaktkursen nebenberuflich zu bewältigen sein wird. Planen Sie also vorausschauend, damit das Unterfangen nicht in Stress ausartet.

NICHT VERGESSEN!

Denken Sie bitte unabhängig von dem Thema „Fachkundekurse“ auch an Ihre **Gerätemeldung an die zuständige Vollzugsbehörde**. Aus Berlin wissen wir, das Stand heute lediglich eine äußerst geringe Anzahl an Beautyinstituten ihre im Einsatz befindlichen Kosmetikgeräte angemeldet hat. **Übersehen Sie diese Vorgaben des Gesetzgebers nicht!** Die Geräteanmeldung ist wirklich simpel und absolut notwendig. □

Der Artikel spiegelt den Stand vom Redaktionsschluss am 2. September wider.

LUTZ KRANEPUHL



Von Beginn an hat Lutz Kranepuhl das Entstehen der Vital Kosmetikakademie begleitet. Heute ist er Geschäftsführer der Vital Kosmetikakademie und kümmert sich um die Beratung von Kursinteressenten.
vital-kosmetikakademie.de